

Kapitel 5: Zusammen leben



46. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
11. - 13. Juni 2021

Antragsteller*in: Kreisverband Tübingen
Beschlussdatum: 28.04.2021

Änderungsantrag zu PB.Z-01

Von Zeile 763 bis 765:

werden können, soll künftig auch an das Organisationsverschulden angeknüpft werden können.

~~Die Pflicht zum Nachweis~~ Wir stehen für eine konsequente Umsetzung der ~~legalen Herkunft~~
~~großer Zahlungen wollen~~ Europäischen Anti-Geldwäsche-Richtlinie und die Einführung einer
gesetzlichen Bargeldhöchstgrenze im Handel, um Geldwäscheaktivitäten zu verringern.
zuständige Behörden werden wir ~~verstärken~~ personell und sachlich für diese Aufgaben adäquat
ausstatten, fortlaufend qualifizieren und fit machen für die internationale Zusammenarbeit.

Sanktionen müssen gemäß den EU-Vorgaben wirksam, angemessen und abschreckend sein,
zum

Begründung

In einem Bericht des Bundesrechnungshofs zur Qualität der deutschen Geldwäschebekämpfung (zitiert nach Süddeutscher Zeitung vom 15.02.21) wird der Bundesregierung massives Versagen vorgeworfen. Wenn man allein die massiven Einflüsse von Schwarzgeldeinsatz auf dem Immobilienmarkt betrachtet, kann es uns nur nützen, wenn wir hier klare Kante zeigen und z.B. zu in Italien geltenden Gesetzen und Verfolgungsmethoden Anschluss finden.